

# Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Auftragsbedingungen der Firma Görlitz-Türen

## § 1 Vertragsgegenstand, Umfang der Leistung

- (1) Gegenstand des Vertrages ist in Abhängigkeit vom Inhalt des erteilten Auftrages die Lieferung von Norm-Türen und/oder Norm-Innenausbauerelementen, die Herstellung nach Auftrag maßgefertigter Türen und/oder Innenausbauerelemente sowie auf Grundlage gesonderter Vereinbarung auch deren Einbau durch die Firma Görlitz-Türen (nachfolgend Auftragnehmerin).
- (2) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat die Auftragnehmerin auf Verlangen des Auftraggebers gegen gesonderte Vergütung mit auszuführen, außer wenn ihr Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können der Auftragnehmerin nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden und bedürfen der gesonderten Beauftragung.
- (3) Maßgeblich für die Maßgerechtigkeit einer Werkleistung ist im Zweifel das Aufmass vor Ort, nicht ein vorher vom Auftraggeber einseitig mitgeteiltes Aufmass. Stellen sich nach Vertragsschluss Abweichungen des Aufmasses heraus, so gehen dadurch bedingte Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, die Abweichungen beruhen auf einem von der Auftragnehmerin zu vertretenden unrichtigen Aufmass.
- (4) Die in Katalogen, Verkaufsunterlagen oder im Internet enthaltenen Angaben gelten – sofern dort nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – nicht als vereinbarte Beschaffenheit einer Lieferung oder Leistung der Auftragnehmerin. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form oder Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (5) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es sich bei Holz um ein Naturprodukt handelt. Seine daraus folgenden besonderen, insbesondere auch temperatur- und umgebungsabhängigen Eigenschaften, Merkmale und Reaktionen sind vom Auftraggeber stets zu beachten. Natürliche Farb-, Struktur- und sonstige Abweichungen innerhalb einer für eine Holzart üblichen Bandbreite sind Folge dieser Eigenschaften als Naturprodukt und stellen keinen Mangel oder Reklamationsgrund dar.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Kostenvoranschläge, Angebote in Katalogen, Werbeanzeigen, Verkaufsunterlagen oder im Internet stellen keine verbindlichen Angebote der Auftragnehmerin dar. Sie gelten vielmehr als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch den Auftraggeber.
- (2) Aufträge des Auftraggebers gelten als angenommen, wenn sie durch die Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden oder mit ihrer Ausführung begonnen wurde. Ein in einer Bestellung des Auftraggebers liegendes Vertragsangebot kann von der Auftragnehmerin binnen einer Frist von drei Wochen nach Eingang angenommen werden.
- (3) Abweichend von Abs.1 und 2 ausdrücklich als solche verbindlich unterbereitete annahmefähige Angebote der Auftragnehmerin bleiben bis zur Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber freibleibend, die Auftragnehmerin kann die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt jederzeit widerrufen.
- (4) Der Vertragsschluss erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der Auftragnehmerin durch ihre Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell geleistete Gegenleistungen oder Anzahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

## § 3 Vergütung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Die Vergütung erfolgt bei Kaufverträgen nach den vereinbarten Preisen; bei Werk- oder Montageverträgen nach Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen, es sei denn, im Werkvertrag, in den besonderen Vereinbarungen oder im Leistungsverzeichnis wurde eine andere Berechnungsart (z.B. Pauschalsumme, Stundenlohnsätze) vereinbart.
- (2) Wird von dem Auftraggeber eine in den Vertragsbestandteilen nicht genannte Leistung gefordert, so hat die Auftragnehmerin einen Anspruch auf besondere Vergütung. Dies gilt auch im Falle einer vereinbarten Pauschalsumme. Ist die Höhe der hierfür anzusetzenden Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.
- (3) Leistungen, die von der Auftragnehmerin ohne Auftrag ausgeführt wurden, sind zu erstatten, sofern diese von dem Auftraggeber nachträglich anerkannt werden. Die Leistung ist auch zu erstatten, wenn sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen (§§ 677 ff. BGB).
- (4) Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die von der Auftragnehmerin nach dem Vertrag oder der Verkehrssitte nicht zu beschaffen sind, so hat er sie zu vergüten.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Entgelt für die Lieferung oder Leistung der Auftragnehmerin – sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart - binnen einer mit Ausführung der Lieferung oder Leistung beginnenden Frist von 10 Tagen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es auf den Eingang bei der Auftragnehmerin an.
- (6) Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder von der Auftragnehmerin anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Werden Zahlungen mittels SEPA Lastschrift vereinbart, so beträgt die Frist zur Prenotifikation bezüglich der Lastschrift mindestens einen Tag.

## § 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen, Pläne, Bauzeichnungen u.ä. sind der Auftragnehmerin unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
- (2) Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse – z. B. nach dem Baurecht – herbeizuführen.
- (3) Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin die notwendigen Zufahrtswege, Lagerplätze und Anschlüsse für Wasser und Strom zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Liefer- und Ausführungsfristen

- (1) Von der Auftragnehmerin angegebene Liefer- und/oder Ausführungsfristen sind als annähernde Liefer- oder Ausführungsfristen zu verstehen. Sie sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine verbindliche Fristeinhaltung vereinbart wurde.
- (2) Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich, soweit die Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers verursacht wird, durch höhere Gewalt oder andere für die Auftragnehmerin unabwendbare Umstände entstehen, um den Zeitraum, für den die

Behinderung besteht. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

- (3) Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die der Auftragnehmerin bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit die Auftragnehmerin Leistungen oder Lieferungen an einen Verbraucher erbringt, wird das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Kaufpreises; bei Leistungen oder Lieferungen an einen Unternehmer bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, vorbehalten.
- (2) Bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen der Auftragnehmerin aus ihrer Lieferung und Leistung darf die gelieferte Ware nicht weiterveräußert werden, es sei denn, sie wurde vom Auftraggeber zum Zwecke der Weiterveräußerung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes erworben. Wird ein Liefergegenstand weiterveräußert, so tritt der Auftraggeber etwaige Forderungen gegen Dritte in Höhe der Forderung der Auftragnehmerin schon jetzt an die Auftragnehmerin ab, die die Abtretung hiermit annimmt.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Vernichtung oder Verlust zu versichern und der Auftragnehmerin die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Wege der Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung bzw. den Verlust der Ware hat der Auftraggeber unverzüglich der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Etwaige Ansprüche auf Versicherungsleistungen gemäß Abs.3 S.1 tritt der Auftraggeber bis zur Höhe der aus der Lieferung oder Leistung noch offenen Forderungen der Auftragnehmerin schon jetzt an diese ab, die die Abtretung hiermit annimmt.
- (5) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch oder für den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag der Auftragnehmerin. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht der Auftragnehmerin gehörenden Gegenständen erwirbt die Auftragnehmerin Miteigentum an der neuen Sache mit Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten Ware zum Wert der sonst dabei verarbeiteten Gegenstände.
- (6) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht aus Abs.3, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

## § 7 Gefahrübergang, Abnahme und Mängelrügen

- (1) Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Lieferungen mit Bereitstellung am vereinbarten Lieferort; beim Versandkauf mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Auftraggeber über. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (3) Verlangt die Auftragnehmerin nach der Fertigstellung einer Werkleistung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Werkleistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- (4) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt eine Werkleistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber spätestens bei der (Teil-) Abnahme geltend zu machen.
- (5) Unternehmer, Selbstständige, Handwerker und Gewerbetreibende haben gelieferte Waren unverzüglich auf Mängel, insbesondere hinsichtlich Maßen, Mengen und Beschaffenheit, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich durch schriftliche Anzeige an die Auftragnehmerin zu rügen. Unterbleibt die Untersuchung oder fristgerechte Rüge durch einen Unternehmer im vorstehenden Sinne, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.

## § 8 Gewährleistung

- (1) Die Auftragnehmerin leistet für Mängel des Werkes zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- (2) Sofern die Auftragnehmerin die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß § 9 statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk betreffen, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware bzw. Abnahme des Werkes.
- (4) Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Auftragnehmerin grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der Auftragnehmerin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung der Auftragnehmerin nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- (5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- (6) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch die Auftragnehmerin nicht.

## § 9 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet für Schäden, die dem Auftraggeber durch ein ihr zurechenbares vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen entstehen. Im Falle einer der Auftragnehmerin zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten oder der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes haftet die Auftragnehmerin auch für einfache Fahrlässigkeit. Im übrigen wird die Haftung ausgeschlossen.

#### **§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung der Geschäftssitz der Auftragnehmerin (Burgwedel). Dies gilt auch, wenn

der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **§ 11 Schriftform und fremde AGB**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Fremde AGB, Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers sowie abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung.

D/D171786